I. Daten zur Einrichtung:

Wohnform: Altenpflegeheim

Kapazität: 30

Belegung am Prüfungstag: 30

Beschreibung	Bewohner
Pflegegrad 3	2
Pflegegrad 4	19
Pflegegrad 5	9

II. Umfang und Ergebnis der Qualitätsprüfung der Heimaufsicht vom 30.09.2026 (*)

	Nicht geprüft	Erfüllt alle Anforderungen	Mängel	Erhebliche Mängel
1. **Wohnen/ Bauliche Anforderungen**				
Einhaltung der Mindestanforderungen, insbesondere:				
• Zimmergrößen, Barrierefreiheit	☐	☒	☐	☐
• Aufzüge, Beleuchtung, Rufanlage	☐	☒	☐	☐
• Sanitäre Anlagen	☐	☒	☐	☐
• Therapie- und Gemeinschaftsräume	☐	☒	☐	☐
2. **Lebensgestaltung und gesetzliche Mitwirkung**				
• Selbstbestimmung und Teilhabe	☐	☒	☐	☐
• Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit und Mobilität	☐	☒	☐	☐
• Privatsphäre	☐	☒	☐	☐
• Beschwerdemöglichkeiten	☐	☒	☐	☐
• Mitwirkung	☐	☒	☐	☐

	Nicht geprüft	Erfüllt alle Anforderungen	Mängel	Erhebliche Mängel
3. **Personelle Anforderungen**				
• Leitungs- / Mitarbeiterqualifikation	☒	☐	☐	☐
• Fachkraftpräsenz	☐	☒	☐	☐
• Personalausstattung	☐	☒	☐	☐
• Fort- und Weiterbildung	☒	☐	☐	☐
4. **Pflege und Betreuung**				
• Pflege- und Betreuungsqualität	☐	☒	☐	☐
• Pflegeplanung	☒	☐	☐	☐
• Dokumentation	☒	☐	☐	☐
• Biografiearbeit	☐	☒	☐	☐
• Pflegeprophylaxen	☒	☐	☐	☐
• Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	☐	☐	☒	☐
• Tagesgestaltung und soziale Beziehungen	☐	☒	☐	☐
5. **Hauswirtschaftliche Versorgung**				
• Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☒	☐	☐
• Wäsche- und Hausreinigung	☐	☒	☐	☐
• Weitere Dienstleistungen, Serviceangebote	☒	☐	☐	☐
6. **Hygiene und Infektionsschutz**				
• hygienische Anforderungen	☐	☒	☐	☐
• Prüfungsergebnisse der Veterinär- und Gewerbeaufsicht, Gesundheitsamt	☐	☒	☐	☐
• Vorhandensein eines Hygieneplanes / Vorliegen der Zeugnisse nach Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme	☐	☒	☐	☐

	Nicht geprüft	Erfüllt alle Anforderungen	Mängel	Erhebliche Mängel
7. **Freiheitsentziehende Maßnahmen**				
(Fixierungen/ Sedierungen)				
• Rechtmäßigkeit der Maßnahmen / gerichtliche Beschlüsse	☒	☐	☐	☐
8. **Sicherheit**				
• Prüfungsergebnisse anderer Behörden	☒	☐	☐	☐
• Fluchtwege, Kennzeichnungen, Notruf, Notfallplan	☐	☒	☐	☐
9. **Verwahrung von Wertgegenständen und Bargeld**				
• Beleg- und Kassenwesen	☒	☐	☐	☐
• Kosten und Gebühren	☒	☐	☐	☐
10. **Sonstiges**				
• Verbrühschutz	☐	☒	☐	☐

(*)

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) zum 1. September 2026 sind die Träger stationärer Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 WTG LSA (Transparenz, Veröffentlichungspflicht und Informationen für Verbraucher) nunmehr verpflichtet, den oberhalb abgebildeten Abschnitt des aktuellen Regelprüfberichts der Heimaufsicht zum Umfang und Ergebnis der Qualitätsprüfung oder vom Prüfprotokoll an gut sichtbarer Stelle in den Betriebs- oder Geschäftsräumen und im Eingangsbereich der Einrichtung oder Wohnform auszuhängen oder auszulegen oder im Internetauftritt der Einrichtung zu veröffentlichen.

Bei dem Abschnitt des aktuellen Regelprüfberichts der zuständigen Behörde zum Umfang und Ergebnis der Qualitätsprüfung handelt es um die obige tabellarische Übersicht zum Umfang und Ergebnis der Qualitätsprüfung, und zwar zu den geprüften Themen (z. B. Wohnen/ bauliche Anforderungen, Lebensgestaltung und Mitwirkung, personelle Anforderungen, Assistenz und Betreuung) mit den Ergebnissen „erfüllt alle Anforderungen“, „Mängel“ und „erhebliche Mängel“ (Abschnitt II).

Bei dem Abschnitt II “Umfang und Ergebnis der Qualitätsprüfung“ handelt es sich also ausschließlich um die oberhalb anonymisierte Tabelle (siehe II.). Prüfprotokolle werden aktuell nicht von der Heimaufsicht erstellt.

Sofern die Träger stationärer von Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen beabsichtigen, weitere Inhalte aus den Prüfberichten der Heimaufsicht zu veröffentlichen, sind die Vorgaben des Datenschutzes unbedingt einzuhalten. Unternehmen und Organisationen, die in Deutschland tätig sind und personenbezogene Daten verarbeiten, müssen sowohl die DSGVO als auch das BDSG einhalten. Die unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten (insbesondere sensibler Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO) aus einem Pflegeheim ist grundsätzlich verboten. Sie bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage oder einer wirksamen, freiwilligen Einwilligung der betroffenen Bewohner, Angehörigen oder Mitarbeiter. Vor einer Veröffentlichung müssen alle personenbezogenen Daten strikt anonymisiert werden, da Gesundheitsdaten nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einen besonders hohen Schutz genießen. Sollten Sie beabsichtigen, weitere Inhalte über den Abschnitt II des Regelprüfberichtes (Tabelle) hinaus zu veröffentlichen, müssen alle personenbezogenen Daten vollständig anonymisiert werden, sodass kein Bezug mehr zu einer bestimmten Person möglich ist. Um Daten zu anonymisieren, müssen somit alle Merkmale gelöscht oder ausreichend unkenntlich gemacht werden, die es ermöglichen, einzelne Personen zu identifizieren (z. B. Namen). Die theoretische Möglichkeit der Identifizierung muss sicher ausgeschlossen werden können.